

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 22.08.2019

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Information des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 05.08.2019
- Information zur Ordnungsbehördlichen Verordnung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Einladung zum Dorffest in Görzig
- Einladung zum Oktoberfest in Pfaffendorf
- Telefonliste/Durcheahlen
- Wichtige Telefonnummern
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Einladung zum Neubrücker Herbstlauf
- Zu vermietende Wohnungen in der Gemeinde

Information des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 05.08.2019

1. Die Partnergemeinde in Polen Jerzmanowa hat unsere Gemeinde für den 31.08.2019 zur Teilnahme am Erntedankfest eingeladen. Wir werden mit einer 14-köpfigen Delegation an diesem Tag in Jerzmanowa weilen. Die Zusammenstellung der Delegation erfolgt derzeit durch das Hauptamt. Ich möchte Sie als Gemeindevertreter bereits jetzt einladen uns bei diesem Besuch zu begleiten. Insbesondere den neu gewählten Gemeindevertretern bietet sich hier die Möglichkeit unsere Partnergemeinde besser kennenzulernen. Das Hauptamt wird einzelne Abgeordnete in den nächsten Tagen daraufhin ansprechen und nachfragen, ob es ihre Zeit ermöglicht an unsere Delegation teilzunehmen.
2. Mitverwaltung
Wie Ihnen bekannt ist haben wir an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden und Städte Friedland, Beeskow, Tauche und Rietz-Neuendorf unsere Grundsätze zur Erarbeitung einer Mitverwaltungsvereinbarung an das Innenministerium des Landes Brandenburg geschickt. Inzwischen gibt es eine Antwort, die nicht in allen Punkten den von uns vorgeschlagenen Weg bestätigt und dies mit gesetzlich anders geregelten Vorschriften begründet. Eine erste Abstimmung der Hauptverwaltungsbeamten hat stattgefunden und ich rege an, dass wir uns in der nächsten Gemeindevertretersitzung Anfang September 2019 umfassender in einem gesonderten TOP mit der weiteren Vorgehensweise in dieser Angelegenheit verständigen.
3. Grundschule des Friedens in Görzig
Mit Beginn des neuen Schuljahres am 05.08.2019 hat es einen Wechsel bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin gegeben. Mit dem heutigen Tag hat Frau Weise-Drogi die Aufgabe der Schulleiterin der Grundschule in Görzig übernommen. Frau Limburg wurde durch die Schülerinnen und Schüler, den Förderverein der Schule, Lehrern als auch durch die Verwaltung verabschiedet und wechselt in andere wichtige Aufgaben des Schulverwaltungsamtes.
4. Wahlen am 01.09.2019
Ich bitte alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter die Verwaltung zu unterstützen für die Landtagswahlen am 01.09.2019 in allen Ortsteilen unserer Gemeinde entsprechende freiwillige Mitstreiter für die Wahlvorstände zu gewinnen. Die Ortsvorsteher wurden bereits darüber in Kenntnis gesetzt.
5. Lindenstraße Ahrensdorf
Seit mehr als 8 Jahren gab es Auseinandersetzungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zur Gestaltung eines Teiles der Lindenstraße im OT Ahrensdorf. Nach dem die Auseinandersetzungen fast bereits rechtliche Konsequenzen aufzeigten, gab es ein Einlenken und es bestand die Möglichkeit kurzfristig eine Gestaltung dieser vorhandenen Sand- und Asphaltstraße mit einem hohen

Verschleißgrad neu zu gestalten. Vorausgehend war eine archäologische Begleitung eingebunden. Die Bauzeit betrug 1 Woche. Die Maßnahme ist inzwischen fertiggestellt.

6. Erneuerung der Fahrbahndecke im OT Gliencke

Die Baumaßnahme läuft weiterhin planmäßig und der Busverkehr bedient bereits die Linie nach Beeskow wieder. Ab dem 07.08.2019 geht es in die 2. Bauphase. Der gesamte Bereich der Storkower Str. wird gefräst und mit neuen Belag versehen. Bauherr ist hier der Landesbetrieb für Straßenwesen.

7. Sturmschäden

Die jüngsten Wetterereignisse haben erneut insbesondere in den OT Gliencke, Groß Rietz, Ahrensdorf und Behrendorf zu Sturmschäden an Bäumen geführt. Die Schäden wurden bereits beseitigt. Die Gemeinde musste hier eine Summe von 8.000,00 € zur Schadensbeseitigung aufbringen.

Klempert
Bürgermeister

„Wir haben jünstlich Strom & Gas, hier uff 'm Land!“

Egal wo Sie in Brandenburg wohnen, wechseln Sie zu uns und sparen Sie mit unseren Oderland-Produkten für Strom und Gas.

GRATIS-APP
Rechnen Sie jetzt Ihre monatliche Ersparnis!

Oderland Gas
Oderland Strom

Kundencentrum LennéPassagen
geöffnet: Montag-Donnerstag: 9-18 Uhr und Freitag: 9-14 Uhr
Lenné Passagen | Karl-Marx-Straße 195 | 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 5533 300 | www.stadtwerke-fo.de



Die Energie von hier.

HEIZÖL

VOLLTANKEN UND SPAREN!

Bezahlung in kleinen Raten, auch ohne Anzahlung möglich!*

*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorausgesetzt; Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555

BRANDOL
Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c • 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 • e-Mail: info@brandol.de

Spezial-, Industrie- u. KFZ-Schmierstoffe
Heizöl Premium Plus
Dieselkraftstoff
Kraftstoffe
Tankanlagen
Schmiertechnik
Hydraulikservice

www.brandol.de

Eintritt frei und ohne Anmeldung!

Ausbildungsmesse Beeskow

Im Spreepark Beeskow (Bertholdplatz 6)

28. September
9 bis 13 Uhr

- > regionale Ausbildungsbetriebe
- > duale Studienplätze
- > Simulation von Einstellungstests
- > Lehrstellen
- > Schülerpraktika
- > Bewerbungsmappen-Check
- > Tipps fürs Vorstellungsgespräch

... und vieles mehr. **Komm einfach vorbei!**

Die Veranstalter:

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Beeskow

Landkreis Oder-Spree

bringt weiter.

Information zur Ordnungsbehördlichen Verordnung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bei Kontrollen in den Monaten Mai bis Juli 2019 und auf Grund von Hinweisen wurden in allen Ortsteilen unserer Gemeinde Mängel bei der Einhaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung festgestellt. Besonderes Augenmerk ist hier auf den § 5 Tierhaltung zu richten.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung unserer Gemeinde aus dem Jahr 2010 hat nach wie vor ihre Gültigkeit und Berechtigung.

Um Sie über die Rechte und Pflichten sowie die hier vorgeschriebenen Einschränkungen erneut zu informieren veröffentlichen wir hiermit nochmals den Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem Jahr 2010.

Wir bitten alle Betroffenen um Einhaltung der hier vorgege-

Ein wunderschönes Fest liegt hinter uns. Wir sagen Danke für die vielen Aufmerksamkeiten, mit denen wir zu unserer



Silberhochzeit

so zahlreich verwöhnt wurden. Ein besonderer Dank geht an all unsere Helfer, die vor und während der Feier uns tatkräftig unterstützten, die zahlreich Kuchen und Torte backten, die für das perfekte Abendbuffet und für die tolle Musik sorgten.

Der Tag wird immer in unserer Erinnerung bleiben.

Hubertus und Andrea Hartmann
27. Juli 2019

benen Regelungen. Unsere Kontrollen werden wir auch in Zukunft weiter fortsetzen.

Ihr Bürgermeister

Olaf Klempert

Anlage: Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.05.2010:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, Plätze, zugehörigen baulichen Anlagen, Begleitgrün und der Luftraum über dem Straßenkörper.
(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen öffentlichen Anlagen, Gebäude, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sämtliche Beschilderungen und die Gewässer einschließlich deren Ufer.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
(2) Jegliche Eingriffe, Veränderungen, Verschmutzungen, Beschädigungen oder nicht bestimmungsgemäße Nutzungen sind untersagt.

§ 5 Tiere

(1) Tierhalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen, Sachen nicht beschädigen sowie Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen mit Ausnahme von Waldungen nicht verschmutzen oder verunreinigen.
(2) Sollte auf Verkehrsflächen oder in den öffentlichen Anlagen eine Beschädigung, Verschmutzung oder Verunreinigung ausnahmsweise durch mitgeführte Tiere stattfinden, ist der Tierführer verpflichtet, die Beschädigung, Verschmutzung und Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
(3) Hunde dürfen in den nachfolgenden Bereichen nur angeleint geführt werden: 1. in der Ortslage Alt Golm.
(4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
(5) Andere öffentlich-rechtliche Rechtsnormen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kinderspiel- und Bolzplätze

(1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur der Nutzung von Personen, innerhalb der durch Schilder festgelegten Altersgrenzen.
(2) Das Befahren der Kinderspiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, Spielfahrzeuge, Kinderwagen, Fahrräder und Krankenfahrstühle.
(3) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kin-

derspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Sonnenuntergang erlaubt.

§ 7 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder dinglich Berechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Rietz-Neuendorf zugeteilten Hausnummer bzw. den zugeteilten Hausnummern zu versehen. Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.
(2) Die jeweilige Hausnummer muss so angebracht werden, dass sie von der Straße deutlich sichtbar ist. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden. Die Größe der Zahlen und Buchstaben der Hausnummer muss mindestens 8 cm betragen.

§ 8 Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Ausübung von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören, werden Ausnahmen allgemein zugelassen

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 04:00 Uhr,
2. für die jährlich in den Ortsteilen stattfindenden Dorffeste für folgende Nächte: - von Freitag auf Samstag bis 03:00 Uhr,
- von Samstag auf Sonntag bis 03:00 Uhr,

§ 9 Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist die Ordnungsbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf zuständig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme einzureichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 unbefugt Handlungen vornimmt.
2. entgegen § 5 Abs.2 die durch von ihm mitgeführten Tiere verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen an Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt;
3. entgegen § 5 Abs.3 in näher bezeichneten Gebieten Hunde unangeleint führt;
4. entgegen § 5 Abs.4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitführt
5. entgegen § 6 Abs.1 über die jeweils festgelegte Altersgrenze hinaus Kinderspiel- und Bolzplätze benutzt;
6. entgegen § 6 Abs.2 Kinderspiel- und Bolzplätze befährt, mit Ausnahme von Fahrzeugen für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, Spielfahrzeugen, Kinderwagen, Fahrrädern und Krankenfahrstühlen;
7. entgegen § 6 Abs.3 sich nach Sonnenuntergang auf Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält;
8. entgegen § 7 Abs.1 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht am Haus anbringt;
9. entgegen § 7 Abs.2 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht von der Straße erkennbar anbringt;

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit anderen Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Gemeindeordnung - tritt 1 Woche gemäß § 33 Ordnungsbe-

hördengesetz nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 11.06.2010

gez. Olaf Klempert Bürgermeister

**Wir kaufen
Wohnmobile +
Wohnwagen**
☎ **03944-36160**
www.wm-aw.de Fa.



BRENNSTOFF-FACHHANDEL
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1

(0395) 4005620
Bestell-Telefon

*seit 20 Jahren Ihr Partner
für gemütliche Wärme*

Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Top-Qualität zu fairen Preisen </div>	Deutsche Brikett (gemischt)	ab 223,- €/to
	HeizProfi-Brikett (1a Schütter)	ab 223,- €/to
	Premium-Ganzstein-Brikett (Top Heizwert)	ab 229,- €/to
	Rekord-Bündelbrikett	ab 275,- €/to
	Hartholzbrickett (deutsche Premiumware)	ab 255,- €/to
Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt		

Mobile Mosterei kommt

und presst ab 100 kg reifen Äpfeln
Saft aus dem eigenen Obst!

Termine für September/ Oktober:

ab 10.09. / 24.09. und zum Herbstfest am

12.10. am Obsthof Neumann,

Amsterdamer Str. 2, 15236 Frankfurt (Oder)

Infos: Tel. 0176-96321928

www.mostquetsche.de

Wohnungen zur Vermietung Gemeinde Rietz Neuendorf

Stand 8/15/2019

Ortsteil	Straße	Größe	m ²	Bemerkungen	Betriebs-	Heiz-	Nettokalt-	Netto	Miete	Wohnungs-
kosten	miete	kalt/m ²	Gesamt	nummer						kosten
Birkholz	Wiesenweg 2	2 Raum	45,83	renovierungsbedürftig	40,00 €	40,00 €	238,32 €	5,20 €	318,32 €	10/836/6
Görzig	Görziger Straße 50 Neubrucker Str. 5	3 Raum	62,98	renoviert	60,00 €	0,00 €	242,47 €	3,85 €	302,47 €	12/842/1
		3 Raum	58,48	renovierungsbedürftig	55,00 €	55,00 €	298,25 €	5,10 €	408,25 €	12/843/8
Groß Rietz	Beeskower Ch. 30 Beeskower Ch. 32	2 Raum	52,16	renovierungsbedürftig	45,00 €	45,00 €	266,10 €	5,10 €	356,10 €	13/862/5
		1 Raum	36,8	renovierungsbedürftig	30,00 €	30,00 €	187,68 €	5,10 €	247,68 €	13/864/17
Pfaffendorf	Pfaffendorfer Ch. 29	3 Raum	63,41	renovierungsbedürftig	56,00 €	60,00 €	329,73 €	5,20 €	445,73 €	15/850/4



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 06-2019

Rietz-Neuendorf, 22.08.2019

16. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Wahlbekanntmachung/Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
- Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windpark Alt Golm"

Wahlbekanntmachung

1.
Am Sonntag, dem 01. 09. 2019 findet die

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt.:

Wahlbezirk 1: OT Ahrensdorf
Lindenstr. 17
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 2: OT Alt Golm - barrierefrei
Dorfstr. 26 a
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 3: OT Behrensdorf
Lindenallee 10 a
Feuerwehrraum

Wahlbezirk 4: OT Birkholz
Groß-Rietzer-Str. 5 A
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 5: OT Buckow
Falkenberger Str. 38 A
Sportraum

Wahlbezirk 6: OT Drahendorf
Am Spreeufer 5 A
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 7: OT Glienicke
Beeskower Str. 40
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 8: OT Görzig – barrierefrei
Görziger Str. 69
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 9: OT Groß Rietz - barrierefrei
Beeskower Chaussee 11
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 10: OT Herzberg
Seestraße 36
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 11: OT Neubrück – barrierefrei
Spreestr. 2
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 12: OT Pfaffendorf
Pfaffendorfer Chaussee 21 A
Feuerwehrhaus

Wahlbezirk 13: OT Sauen
Zum Anger 24
Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 14: OT Wilmersdorf
Am Dorfteich 11
Dorfgemeinschaftshaus

3.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 03. 08. 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

4.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

a)

für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerbers“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b)

für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen

Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b)

durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

8.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rietz-Neuendorf, den 19.08.2019



Wahlbehörde der
Gemeinde Rietz-Neuendorf



Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung Rietz-Neuendorf vom 29.04.2019

B-0230/2019

Beschluss zu einem Stundungsantrag

Abstimmung:

Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 13 Stimmenthaltung 0

B-0229/2019

Teileinziehung des Radweges neben der Gemeindestraße
Neubrück-Biegenbrück (ehem. K 6720)

Abstimmung:

Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltung 0

B-0231/2019

Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungs-
sperre zum Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“

Abstimmung:

Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltung 0

B-0227/2019

Beschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Firma TAP
Windprojekte GmbH und Co.KG für das WEG 62(Windpark
Görzig Ost)

Abstimmung:

Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1 Stimmenthaltung 0

Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Beschluss zur
Bildung einer Wahlkommission und der Bestimmung
ihrer Mitglieder aus der Sitzung vom 24.06.2019 auch
auf die anstehende Wahl der Stellvertreter der Mitglie-
der des Hauptausschusses zu erweitern. Somit wird die
Wahlkommission bestehend aus den Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern Frau Züge, Frau Märten, Frau Eggert
und Herr Horstmann auch für die Wahl der Stellvertreter
der Mitglieder des Hauptausschusses zur Sitzung am
05.08.2019 bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf
beschließt weiterhin auf der Grundlage des § 41 Abs. 1
der Brandenburgischen Kommunalverfassung die Vor-
schläge zur Besetzung der Stellvertreter der Mitglieder
des Hauptausschusses durch die Gemeindevertretung
vorzunehmen und anschließend als Gremienwahl durch
offenen Wahlbeschluss zu entscheiden.

a. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf
beschließt durch Verhältniswahl die Kandidaten
für die Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des
Hauptausschusses festzustellen. Jeder Gemeindever-
treter hat 1 Stimme pro Wahlgang zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Vorschlag für das gewählte Mitglied im HA – Herrn Günter
Poeschke

Herr Poeschke schlägt als Stellvertreter für sich Herrn
Moede vor.

Gibt es weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall.

Die Kandidatenliste wird geschlossen, der hier vorgeschla-
gene Kandidat lautet

Ralf Moede.

Herr Klempert schlägt eine offene Wahl vor. Es folgt die
Abstimmung zur offenen Wahl:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0

Herr Moede nehmen Sie die Wahl an?

Antwort von Herrn Moede: Ja ich nehme die Wahl an.

Vorschlag für das gewählte Mitglied im HA – Frau Caroline
Bartsch

Herr Kiesow schlägt als Stellvertreter für Frau Bartsch,
Herrn Wilfried Perlitz vor.

Die Kandidatenliste wird geschlossen, der hier vorgeschla-
gene Kandidat lautet

Wilfried Perlitz.

Herr Klempert schlägt eine offene Wahl vor. Es folgt die
Abstimmung zur offenen Wahl:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0

**Da Herr Perlitz heute nicht anwesend ist, wird seine
Annahme zur Wahl schriftlich von ihm eingeholt.**

**Vorschlag für das gewählte Mitglied im HA – Herrn
Hartmut Kuchenbecker**

Vorschlag als Stellvertreter Herr Hartmut Noppe.

Die Kandidatenliste wird geschlossen, der hier vorgeschla-
gene Kandidat lautet

Hartmut Noppe.

Herr Klempert schlägt eine offene Wahl vor. Es folgt die
Abstimmung zur offenen Wahl:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0

Herr Noppe nehmen Sie die Wahl an?

Antwort von Herrn Noppe: Ja ich nehme die Wahl an.

Vorschlag für das gewählte Mitglied im HA – Herrn Oliver
Radzio

Vorschlag als Stellvertreter Herr Alexander Wulff.

Die Kandidatenliste wird geschlossen, der hier vorgeschla-
gene Kandidat lautet

Alexander Wulff.

Herr Klempert schlägt eine offene Wahl vor. Es folgt die Abstimmung zur offenen Wahl:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0

Herr Wulff nehmen Sie die Wahl an?

Antwort von Herrn Wulff: Ja ich nehme die Wahl an.

Vorschlag für das gewählte Mitglied im HA – Frau Claudia Schmidt

Vorschlag als Stellvertreter Frau Angela Wendt

Gibt es weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall.

Die Kandidatenliste wird geschlossen, die hier vorgeschlagene Kandidatin lautet

Angela Wendt.

Herr Klempert schlägt eine offene Wahl vor. Es folgt die Abstimmung zur offenen Wahl:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0

Frau Wendt nehmen Sie die Wahl an?

Antwort von Frau Wendt: Ja ich nehme die Wahl an.

Vorschlag für das gewählte Mitglied im HA – Herrn Thomas Fischer

Vorschlag als Stellvertreter Herr Johannes Jaroschinsky

Die Kandidatenliste wird geschlossen, der hier vorgeschlagene Kandidat lautet

Johannes Jaroschinsky.

Herr Klempert schlägt eine offene Wahl vor. Es folgt die Abstimmung zur offenen Wahl:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0

Herr Jaroschinsky nehmen Sie die Wahl an?

Antwort von Herrn Jaroschinsky: Ja ich nehme die Wahl an.

Es folgt die Gremienwahl. Die Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses sind als offene Gremienwahl zu wählen.

Wer dafür ist, dass Herr Moede, Herr Perlit, Herr Noppe, Herr Wulff, Frau Wendt und Herr Jaroschinsky als Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt sind, den bitte ich um das Handzeichen:

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0



Klempert

Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“

Gemäß § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§1 Anordnung der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Golm“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Ziel ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das geplante Sondergebiet für die Windenergienutzung.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet laut beigefügter Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist.

§3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne der § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

§5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Rietz-Neuendorf, den 06.08.2019

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Geltungsbereich der Veränderungssperre (rot markiert)



Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der nachstehenden Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird gemäß § 3 der Brandenburger Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr.24], S. 435, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29),

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 20.04.2009 sowie § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) – in der jeweils geltenden Fassung – hiermit angeordnet. Die Satzung vom 06.08.2019 über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ in der Gemarkung Alt Golm tritt nach § 3 Abs. 5 der Brandenburger Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]) mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]) in der jeweils gültigen Fassung ist die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Darüber hinaus ist auch die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Rietz-Neuendorf, den 13.08.2019

Olaf Klempert
Bürgermeister





Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde
Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte ver-
teilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2000 Stück

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkalienentsorgung
beim WAZV anmelden:
Tel.: 03366 / 1520142

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
Tel.: 03366/20375

Wasser - und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA
Storkow GmbH
033678 / 41170
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
033678 / 40499 2

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkalienentsorgung Lidzba:
24 -Std. Bereitschafts-Nr.:
0800 - 5829000

KWU (Kommunales Wirtschaftsunter-
nehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
030/35182351

Stromnetzkunden in unserem Netz-
gebiet können über die neue ein-
heitliche Servicenummer **03361 /**
7323333 auftretende Unregelmäßig-
keiten im Stromnetz, wie Störungen
oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbe-
reich Ost Brandenburg

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister: Herr Klempert

Sekretariat Bürgermeister

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Sachgebiet Ordnungsamt

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Märtin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

Herr Goy 033672-60822 r.goy@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Ordnungsamt)

Hauptamt

Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Kita/Schule)

Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)

Frau Puhl 033672-60816 m.puhl@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Geschäftsstelle)

Frau Hand 033672-60838 r.hand@rietz-neuendorf.de

(Jugendkoordinatorin)

Kämmerei

Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse)

Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Kasse)

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Steuern)

Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Leiter Bauamt

Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Liegenschaften)

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)

Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

Polizeiwache Fürstenwalde

zu erreichen unter Tel. 03361/5680

Polizeikommissarin Beate Sonnenburg, Tel. 03361/676353 oder 676351

Fax: 03361/3771133, Mobil: 015151934247

Sprechzeiten: Mühlenstraße 5d, 15517 Fürstenwalde

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)

Gartenstraße 40-42

15517 Fürstenwalde /Spree

Tel. 03361 / 36180 Zentrale

Fax 03361 / 361817

Internet: www.wowi-fw.de

Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff

Tel. 03361 / 361827

E-Mail: s.wolff@wwfw.de

Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!

☎ Telefonliste/ Durchwahlen

Autohaus Roß

EU-Fahrzeuge (alle Hersteller)
typenoffene Fachwerkstatt
Unfallinstandsetzung, Glasreparatur, Smartrepair

Zur Hütte 6, 15890 Eisenhüttenstadt
Telefon 03364-455181
www.autohaus-ross.de




BAIC



ZOTYE



Neubrücker Herbstlauf

21.09.2019 ab 09.00 Uhr

5 km - Start / Ziel
Dorfgemeinschaftshaus „Spreeperle“
Spreestraße 2, Neubrück / Spree

Anmeldung herbstlauf.neubrueck@web.de
und auf Facebook



An alle Laufbegeisterten, Jogger und sportlich Interessierten!

Der SV Neubrück/Spree richtet am 21.09.2019 den ersten Neubrücker Herbstlauf aus. Kinder bis 12 Jahre laufen auf einer Strecke von 1 km, Teilnehmer ab 12 Jahren laufen auf der 5 km langen Strecke rund um Neubrück.

Die Anmeldung ist unter der E-Mail Adresse herbstlauf.neubrueck@web.de oder beim Sportverein Neubrück (Herrn Jörg Heinrich Tel. 033672 / 5018) möglich. Für den Kinderlauf fällt keine Startgebühr an, bei den Teilnehmern ab 12 Jahren beträgt die Teilnahmegebühr bei Voranmeldung 3,00 €, am Veranstaltungstag 5,00 €. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Starter beim Kinderlauf, sowie 50 Starter beim Erwachsenenlauf begrenzt.

Die Startnummern können ab 09.00 Uhr im Wettkampfbüro im Dorfgemeinschaftshaus Neubrück, Spreestraße 2, 15848 Rietz-Neuendorf in Empfang genommen werden. Die Läufe starten um 10.00 bzw. 11.00 Uhr ebenfalls am Dorfgemeinschaftshaus. Gern können die Teilnehmer nach dem Lauf vor Ort noch Essen und Trinken und ihre Laufzeiten auswerten. Der Sportverein hat für jeden Läufer eine Teilnahmemedaille vorgesehen. Wir freuen uns auf viele Laufbegeisterte, die die Natur und die schönen Laufwege um Neubrück erkunden und sich im sportlichen Wettstreit messen.

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

Herausgeber

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Herstellung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose
Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de, Internet: www.druckereikuehl.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

EINTRITT FREI

Dorffest Görzig

GENIEßEN, ERLEBEN und Spaß für Groß und Klein

am Dorfgemeinschafts Haus
Görzig

07.09.2019

15.00 Uhr

**Livemusik mit "Retzi"
aus Guben**

Ab 20:00 Uhr Tanz mit DJ

- Rasentraktorrennen,
- Diverse Angebote für die Kleinen,
- Tombola
- Kuchen / Kaffee, Essen vom Grill
- Wildschwein aus dem Smoker



o Zapft is

1. Pfaffendorfer

Oktoberfest

12.10.2019



DJ Flocki



Elli

VK: 12 € / AK: 18 €

Einlass ab 17 Uhr

Am Lamitscher Dorfteich / 15848 Pfaffendorf

Kartenvorverkauf ab sofort

Telefonnr.: 0335 / 4007225

E-Mail: info@fzv-ffo.de